

## Bedingungen und Auflagen der Stadt Idar-Oberstein:

1. Ergänzend zur Antragstellung muss ein **Ausführungsplan M 1 : 500 oder M 1 : 250 in PDF** eingereicht werden.
2. Die nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung notwendige Anordnung der Unteren Verkehrsbehörde bleibt von dieser Genehmigung unberührt und ist separat zu beantragen.
3. Die bauausführende Firma muss dem Tiefbauamt mit Antragstellung einen jahresaktuellen Nachweis der Fachkunde unter Benennung des Fachpersonals, ausgestellt von der Handwerkskammer, vorlegen.
4. Der Antragsteller zeigt die Ausführung der gepl. Arbeiten (Umfang der Leistung, Baubeginn, gepl. Bauzeit etc.) im Falle der Längsaufbruchartragstellung rechtzeitig über öffentliche Medien an.  
Die vom Aufbruch (Einzel- und/ oder Längsaufbruch) betroffenen Anwohner sind zusätzlich immer per Handzettel zu informieren.
5. Die gpl. Ausführung der Arbeiten ist mit anderen Versorgungsträgern, die durch die beantragte Maßnahme tangiert werden, rechtzeitig abzustimmen, sofern notwendig auch mit Vorort- Terminen.
6. Die Aufbrucharbeiten sind ohne Unterbrechung zügig durchzuführen. Baubeginn und Bauende der Arbeiten ist dem Tiefbauamt telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. Telefonisch unter 06781/64-6607 oder 6606 oder 6609, oder per E-Mail an : [aufbruch@idar-oberstein.de](mailto:aufbruch@idar-oberstein.de) .
7. Ergeben sich während der Arbeiten Änderungen in der Trassenführung, Gefährdungen, Beschädigungen oder sonstige die Stadt betreffende Probleme, so sind diese dem Tiefbauamt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die im Zusammenhang mit den Aufbrucharbeiten entstehen, übernimmt der Antragsteller die Haftung.
8. **Verkehrszeichen:** Im Stadtgebiet Idar-Oberstein werden zum Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen oder Wegweisern **nur berührungsfreie Systeme** zugelassen, oder alternativ die temporäre Demontage und anschließende Montage zur Verkehrsfreigabe. Bei Zuwiderhandlung dieser Vorgabe (sei es bspw. durch Nutzen von selbstklebendem Abdeckband etc.) behält sich die Stadt Idar-Oberstein vor die festgestellten Beschädigungen umgehend in Rechnung zu stellen. Verkehrsschild ändern / VZ in Größe 2 : Vorhandenes Verkehrsschild ändern, vorübergehende Sicherungsmaßnahme durchführen auf Gehweg, neben der Fahrbahn, Aufstellhöhe Unterkante auf Gehwegen 2,10 und an Radwegen 2,30 m. Wahlweise mit zugelassener Hülle gemäß StVO (blickdicht umhüllen) oder durch temporäre Demontage einschl. sachgemäßer Lagerung und Montage vor Verkehrsfreigabe, alternativ mit mobiler Auskreuzvorrichtung (berührungsfrei zur Sichtfläche des VZ System-Typ HL MoTHA 8 oder gleichwertig), mit reflektierender Folie auf Auskreuzvorrichtung aus Aluminium. Verkehrsschild ändern / Wegweiser ab 0,5 m<sup>2</sup>: Vorhandenes Verkehrsschild ändern, vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen auf Verkehrsinsel, Gehweg, neben der Fahrbahn, an Rohrpfeilen oder Mast, Aufstellhöhe 5,00m mit mobiler Auskreuzvorrichtung (berührungsfrei zur Sichtfläche des VZ System-Typ HL MoTHA 8 oder gleichwertig), mit reflektierender Folie auf Auskreuzvorrichtung aus Aluminium-oder wahlweise mit zugelassener Hülle gemäß StVO (blickdicht umhüllen) oder durch temporäre Demontage einschl. sachgemäßer Lagerung und Montage vor Verkehrsfreigabe .Auskreuzvorrichtung berührungsfrei zur Sichtfläche des VZ-System-Typ HL MoTHA 9 oder gleichwertige Ersatzmaßnahme. Verkehrsschild ändern / Wegweiser ab 0,5 qm : Vorhandenes Verkehrsschild ändern, vorübergehende

Sicherungsmaßnahmen durchführen auf Verkehrsinsel, Gehweg, neben der Fahrbahn, an Rohrpfosten oder Mast, Aufstellhöhe ab 1,00 m bis 1,5 m.

9. **Straßenbeleuchtung:** Bei der Trassenplanung ist zu beachten, dass der Auszug aus dem Straßenbeleuchtungskataster nur der Orientierung dient und keine verbindlichen Maßangaben zur Kabellage oder Verlegetiefen enthält. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit muss daher gerechnet werden.  
Mit Beginn der Baumaßnahme sind daher zur Sicherung der Kabellage, Such- oder Handschachtungen durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.  
Jegliche Beschädigung des städtischen Beleuchtungsnetzes sind umgehend dem Tiefbauamt zu melden. Sollten im Zuge der Wartung der Beleuchtungsanlage Schäden bekannt werden, die dem Aufbruch zuzuordnen sind, werden die Kosten der Reparatur dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
10. **Oberflächenentwässerungsanlagen, Straßen und Gehwege** sind vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen. Verschmutzungen im Zusammenhang mit den Aufbrucharbeiten sind unverzüglich zu beseitigen. Der Abfluss von Niederschlagswasser ist jederzeit zu gewährleisten.
11. **Der Antragsteller verpflichtet** sich belastbares Aushubmaterial / Teer ordnungsgemäß aufzunehmen, zu beproben und fachgerecht auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Straßenbaulastträger ist hierüber umgehend zu informieren.
12. **Die Schutzanweisungen anderer Versorgungsträger** sind bei der Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen; **ebenso wie auch die Baumschutzanweisungen:** DIN-Norm 18920, ZTV-Baumpflege, RAS-LP4, FGSV 292, Merkblatt DWA-M 162 Bäume.
13. **Die Stadtwerke Idar-Oberstein** weisen darauf hin, dass die im Rahmen der Ausführung gegebenenfalls notwendige vorübergehende Frischwasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Idar-Oberstein nur unter Verwendung eines im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens stehenden Hydrantenstandrohres erfolgen darf. Hierzu muss frühzeitig ein formloser Antrag auf Ausgabe eines Hydrantenstandrohres bei den Stadtwerken Idar-Oberstein eingereicht werden.
14. **Vorhandene Markierungen** im Bereich der Aufbruchstelle müssen dokumentiert und umgehend nach Herstellung der Oberfläche wiederhergestellt werden.
15. Die / Der zuständige Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter des Tiefbauamtes ist berechtigt, besondere Anweisungen zur Ausführung der Aufbrucharbeiten zu erteilen. Dies gilt im Besonderen für das Verfüllen und Verdichten der Baugrube.  
Nachweise der fachgerechten Verdichtung sowie zum Einbau der WDL-Tragschicht sind dem Tiefbauamt unaufgefordert vorzulegen.
16. Bei Inanspruchnahme nicht ausgebauter öffentlicher Flächen (Fahrbahnen, Gehwege, Fußgängerverbindungswege, Flächen ohne festen Belag usw.), ist vom Antragsteller der angetroffene Oberflächenzustand wiederherzustellen.

17. Soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, gilt die **ZTV A-StB 2012** „Zusätzliche Technische Vertragsbindungen und Richtlinien für Ausgrabungen in Verkehrsflächen“.
18. Sobald witterungsbedingt (in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar/ Mitte März) kein Heißmischgut hergestellt wird bzw. nicht mehr eingebaut werden kann, verpflichtet sich der Antragsteller die Aufbruchstelle provisorisch mit Kaltmischgut zu schließen.
19. Nach Beendigung der Aufbrucharbeiten sind überschüssiges Aushubmaterial, Gehwegplatten usw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Baustellenbereich ist umgehend zu reinigen und die Baustelleneinrichtung abzubauen. Sogleich ist mit dem Tiefbauamt eine gemeinsame Abnahme durchzuführen. Zudem sind dem Tiefbauamt zeitnah aussagekräftige Bestandspläne (Darstellung des Kabel-/ Leitungsverlaufes) in Pdf- Format zu übergeben.
20. **Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre**, beginnend mit der Abnahme bzw. Beendigung der Maßnahme.
21. **Bei Einzelaufbrüchen** erfolgt die Wiederherstellung der Straßen- bzw. der Gehwegoberfläche nach Fertigmeldung kostenpflichtig durch den Baubetriebshof der Stadt Idar-Oberstein.
22. **Bei Einzelaufbrüchen** haftet der Antragsteller 4 Tage für den verkehrssicheren Zustand der Aufbruchstelle. Die 4- Tagesfrist richtet sich nach dem §§ 187, Abs. 1 und 188, Abs. 1 BGB.  
Die 4-Tagesfrist beginnt mit dem Eingang der Fertigmeldung des Aufbruches per Mail. Bei Firstberechnung werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage nicht berücksichtigt.
23. **Längsaufbrüche werden vom Antragsteller endgültig geschlossen.**  
**Daher muss der Antragsteller dem Tiefbauamt mit Fertigmeldung des Aufbruches eine nachvollziehbare Dokumentation der durchgeführten Arbeiten vorlegen.**  
Diese umfasst die Ist- Situation zu Beginn der Arbeiten, Aussagen über Grabenbreite und -tiefe, Darstellung der verlegten Anlagen, Dokumentation des Verfüllens einschl. Verdichtungsnachweis sowie das endgültige Schließen der Oberfläche.  
Die Dokumentation kann in Form von Fotos ergänzt durch Planzeichnungen erfolgen.  
Sollte der Straßenbaulastträger berechnigte Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ausführung haben, ist er berechnigt die fachgerechte Ausführung der Arbeiten abschnittsweise zu Lasten des Antragstellers zu überprüfen.